

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 41/2012 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2012****zur Aussetzung der Einreichung von Einfuhrlizenzanträgen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 vom 1. bis 7. Januar 2012 Einfuhrlizenzen beantragt wurden, ent-

sprechen der unter den laufenden Nummern 09.4318, 09.4319 und 09.4321 verfügbaren Menge.

- (2) Daher sollte die Einreichung weiterer Einfuhrlizenzanträge für den laufenden Nummern 09.4318, 09.4319 und 09.4321 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einreichung weiterer Lizenzanträge für die im Anhang aufgeführten laufenden Nummern wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2011/2012 ausgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 18. Januar 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82.

ANHANG

„Zucker — Zugeständnisse CXL“**Wirtschaftsjahr 2011/2012****Vom 1.1.2012 bis 7.1.2012 eingereichte Anträge**

Laufende Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4317	Australien	—	Ausgesetzt
09.4318	Brasilien	(¹)	Ausgesetzt
09.4319	Kuba	(¹)	Ausgesetzt
09.4320	Andere Drittländer	—	Ausgesetzt
09.4321	Indien	(¹)	Ausgesetzt

„—“: Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

(¹) Nicht anwendbar: Die Anträge überschreiten nicht die verfügbaren Mengen und es wird diesen in vollem Umfang stattgegeben.

„Balkan-Zucker“**Wirtschaftsjahr 2011/2012****Vom 1.1.2012 bis 7.1.2012 eingereichte Anträge**

Laufende Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4324	Albanien	—	
09.4325	Bosnien und Herzegowina	(¹)	
09.4326	Serbien	(¹)	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	—	
09.4328	Kroatien	(¹)	

„—“: Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

(¹) Nicht anwendbar: Die Anträge überschreiten nicht die verfügbaren Mengen und es wird diesen in vollem Umfang stattgegeben.

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr**Wirtschaftsjahr 2011/2012****Vom 1.1.2012 bis 7.1.2012 eingereichte Anträge**

Laufende Nr.	Einfuhrart	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4380	Außerordentlich	—	
09.4390	Industriell	—	

„—“: Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.